Allgemeinverfügung

der Gemeinde Sasbach, zur Einführung einer Grundsteuer C ab dem 01.01.2025 gem. §§ 1, 50 und 50a Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 zur Einführung der Grundsteuer C den Satzungsbeschluss gefasst und einen Hebesatz von 870 v. H. beschlossen.

1. Städtebauliche Erwägungen

Die Grundsteuer C soll als Lenkungsfunktion dienen, indem vorhandene Baulücken geschlossen werden. In Sasbach stagnieren die Einwohnerzahlen, da zum einen der Gemeinde finanzielle Mittel für die Erschließung neuer Baugebiete fehlen und zum anderen die Baulandentwicklung im Innenbereich nicht vorangetrieben werden kann. In der Gemeinde Sasbach besteht ein hohes Potential an innerörtlichen Baulücken, die brachliegen und die Gemeindeentwicklung hemmen.

Die Gemeinde Sasbach verfolgt das Ziel, bereits erschlossene Flächen, die bisher nicht bebaut wurden, zu nutzen, um mit Grund und Boden sparsam und schonend sowie klima- und sozialgerecht umzugehen. Die Innenentwicklung im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung trägt dazu bei, vorhandene und von der Sasbacher Bürgerschaft durch Beiträge gemeinschaftlich finanzierte Infrastrukturen wie z.B. Straßen und Anlagen für Ver- und Entsorgung von Wasser- und Schmutzwasser sowie z.B. Bildungseinrichtungen oder die für die Öffentlichkeit hergestellten Freiflächen bestimmungsgemäß zu nutzen und sinnvoll wirtschaftlich und sozialgerecht auszulasten.

Innen- vor Außenentwicklung ist das Prinzip und der Grundsatz einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme, eine erhöhte Ressourceneffizienz und der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sowie Ökosystemen kann nur durch eine starke Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden Deutschlands erreicht werden.

Der Gemeinderat hat sich deshalb in einem ersten Schritt für die Veranlagung von baureifen Grundstücken im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen entschlossen, weil die Kommune innerhalb ihrer Planungshoheit in Bebauungsplänen ihren Planungswillen verstärkt zum Ausdruck bringt. Wohnbauflächen wurden entwickelt, um diese der Wohnbebauung zuführen zu können. Aufgrund der Erschließungen aus früheren Jahren, in der es noch keine vertragliche Bauverpflichtung gab, sind viele Baulücken vorhanden. In den neueren Baugebieten sind solche vertragliche Klauseln enthalten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Sasbach und hier die Bereiche der unbebauten Flächen, welche im räumlichen Bereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen liegen.

Die betreffenden Grundstücke können der beigefügten Flurkarte, welche Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, entnommen werden.

3. Geltungszeiten

Die Allgemeinverfügung gilt für das Kalenderjahr 2025 und wird jährlich neu fortgeschrieben und öffentlich bekanntgeben.

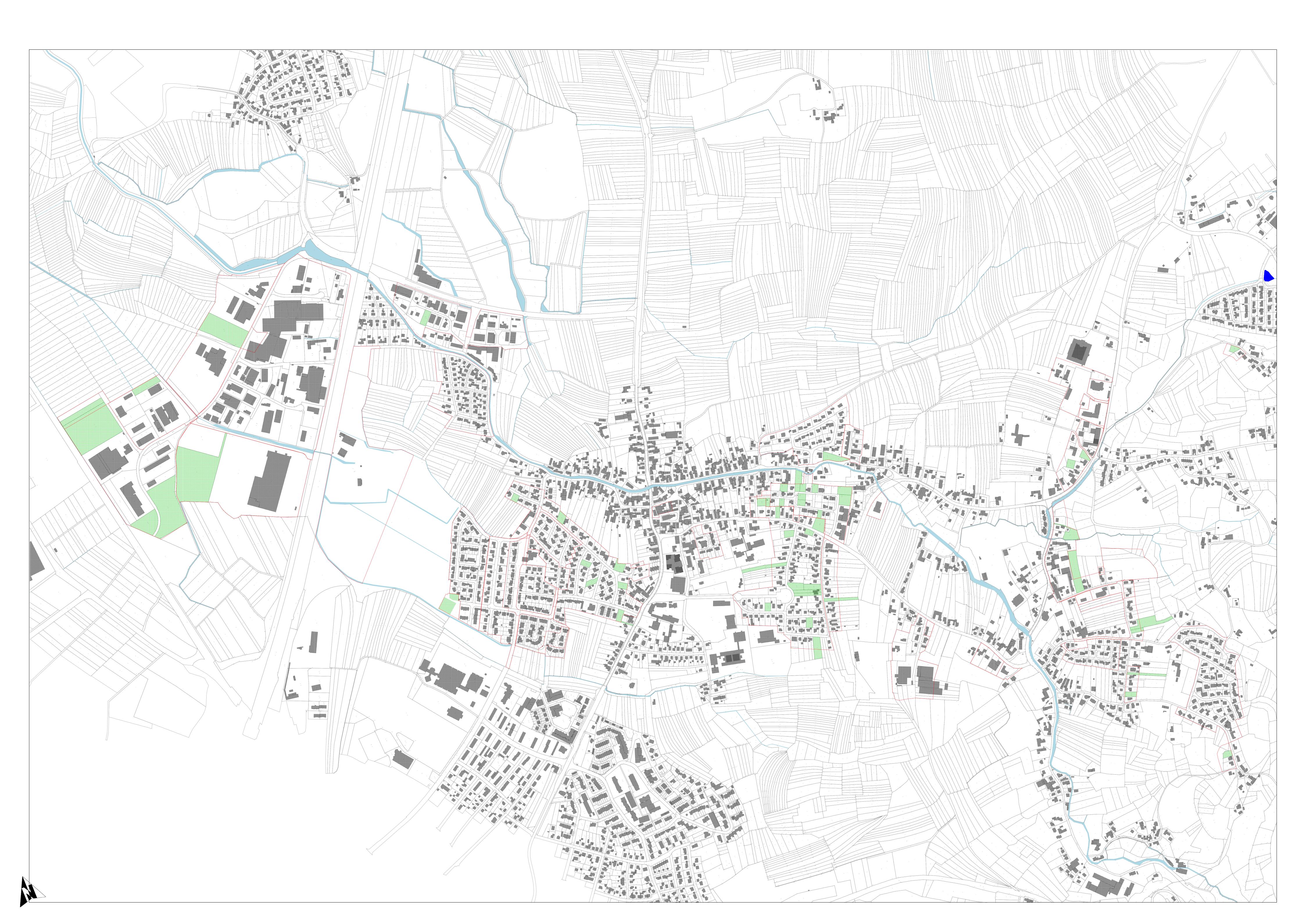
4. Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Sasbach, Kirchplatz 4, 77880 Sasbach, erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der angeforderte Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Sasbach, 16. Dezember 2024

Dijana Opitz

Bürgermeisterin



Flurstücke:

3105, 3075, 3073, 3072, 2656, 2646, 2585, 2671, 2601, 1524, 3103, 3107, 3068, 1686, 2607, 302/8, 1669/3, 246/1, 253/2, 2684, 1627/6, 1703, 1686/1, 1660, 1687, 1688, 1652/1, 240/1, 3091, 3080, 3079, 3100, 2106, 2080/3, 2080/4, 2107, 1259/19, 2059/10, 1800/1, 128/1, 130, 1042, 110/3, 1129/5, 710/13, 114/1, 1031/1, 1311/38, 1311/39, 1367